

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Elfter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschlieung vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „den Deutschen Bundestag halbjährlich über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung vor allem in den USA zu unterrichten. Dieser Bericht sollte auch auf administrative und legislative Maßnahmen, vor allem in den Einzelstaaten der USA, eingehen. Maßstab ist daher der vom US-Präsidenten zugesagte „dauerhafte und umfassende Rechtsfrieden“. Mit Entschlieung vom 7. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/938) wurde ab Vorlage des Vierten Berichts zum 31. März 2003 eine jährliche Berichtspflicht eingeführt.

Hiermit wird der Elfte Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 31. März 2010 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	2
2 Überblick	2
3 Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika	2
3.1 Klagen gegen deutsche Unternehmen	2
– Elly Gross u. a. / Barbara Schwartz Lee u. a. ./ Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft u. a. (verbundene Verfahren)	2
– Schadensersatzklage Westfield gegen die Bundesrepublik Deutschland	3
3.2 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden	3
3.2.1 Administrative Maßnahmen	3
3.2.2 Gesetze und Gesetzesinitiativen auf Bundesebene	3
3.2.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in den Bundesstaaten	3
4 Rechtsfrieden in den übrigen Mitunterzeichnerstaaten der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000	3
5 Sonstiges	4
5.1 Italienische Militärinternierte (IMI)	4
5.2 Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	4

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Elfte Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Stiftung EVZ) erfolgt aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) und schreibt die Vorberichte (Bundestagsdrucksachen 14/7434, 14/9161, 15/131, 15/1026, 15/3100, 15/5505, 16/1275, 16/5001, 16/9047, 16/12657) für den Zeitraum 1. April 2009 bis 31. März 2010 fort.

Die angestrebte Gewährleistung eines „ausreichenden Maßes an Rechtssicherheit deutscher Unternehmen und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika“ (Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ [EVZ-StiftG], Präambel, Absatz 7) beruht auf folgenden Grundlagen:

- Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000, BGBl. 2000 I, S. 1263 ff. Präambel, letzter Absatz.
- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000, BGBl. 2000 II, S. 1372 ff. In Artikel 2 dieses Abkommens verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, bei allen vor US-Gerichten erhobenen einschlägigen Klagen eine Interessenerklärung (statement of interest) abzugeben, nach der es im Interesse der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika liegt, dass die Stiftung EVZ das ausschließliche Forum für die Geltendmachung der aus dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Ansprüche darstellt; zugleich verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, sich frühzeitig und nach besten Kräften zu bemühen, die Ziele des Abkommens, einschließlich des umfassenden und andauernden Rechtsfriedens, gemeinsam mit den Regierungen der US-Bundesstaaten und der Kommunen zu verwirklichen.
- Gemeinsame Erklärung anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche über die Vorbereitung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000, BGBl. 2000 II, S. 1383 ff., unterzeichnet von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Republik Belarus, der Ukraine, des Staates Israel, der Republik Polen, der Russischen Föderation, der Tschechischen Republik sowie der Conference on Jewish Material Claims against Germany, der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft und den Klägeranwälten; Präambel, Ziffern 4 b und 4 c.

2 Überblick

Die im Zehnten Bericht beschriebene Tendenz einer Verbesserung der Rechtssicherheit für deutsche Unterneh-

men in den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich auch im Berichtszeitraum im Rahmen der Gerichtsverfahren weiter fortgesetzt.

Die verbundenen Verfahren Gross u. a. und Schwarz Lee u. a. wurden rechtskräftig abgeschlossen (Klageabweisung). Eine im Bundesstaat Tennessee eingereichte neue Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Zahlung von Schadensersatz wegen Beschlagnahme von Kunstgegenständen während des Zweiten Weltkriegs wurde in erster Instanz durch das US-Bundesgericht in Nashville abgewiesen.

Im Bereich des administrativen Rechtsfriedens hat sich im Berichtszeitraum keine nachteilige Entwicklung für deutsche Unternehmen in den USA ergeben.

Im legislativen Bereich hat die Kongressabgeordnete Ros-Lehtinen, nachdem ihr ursprünglicher Gesetzentwurf HR 1746, der den Klageweg für Versicherungsansprüche aus der NS-Zeit in den USA wieder eröffnen sollte, der Diskontinuität des Kongress anheimgefallen war, diesen im Februar 2010 in leicht veränderter Form erneut eingebracht (HR 4596).

3 Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika

3.1 Klagen gegen deutsche Unternehmen und die Bundesrepublik Deutschland

Seit der Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ im Jahre 2000 ist es zu keinem rechtskräftigen Urteil zu Lasten eines deutschen Unternehmens wegen Ansprüchen aus der NS-Zeit gekommen.

- **Elly Gross u. a./Barbara Schwartz Lee u. a. ./Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft u. a. (verbundene Verfahren)**

Klagegegenstand: Umfang der Einzahlungspflicht der Stiftungsinitiative.

Das Verfahren wurde im Jahr 2009 durch endgültige Klageabweisung rechtskräftig abgeschlossen. In den verbundenen Verfahren Gross u. a. und Schwartz Lee u. a. ging es um den Umfang der Einzahlungspflicht der Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft in Form von Zinsforderungen über den eingezahlten Betrag von 100 Mio. Deutsche Mark hinaus. Die Klagen wurden am 20. Juni 2002 (Gross) bzw. am 2. Juli 2003 (Schwartz Lee) beim US-Bezirksgericht New Jersey eingereicht und am 8. Juni 2004 in erster Instanz als unzulässig abgewiesen (es handle sich um eine „politische Frage“). Mit Berufungsurteil vom 3. August 2006 wurde das Verfahren zur Sachentscheidung an das Ausgangsgericht zurückverwiesen. Wie bereits im Berufungsverfahren unterstützte die Bundesregierung die Position der Beklagten vermittels eines brief of amicus curiae, der am 16. Februar 2007 beim Ausgangsgericht eingereicht wurde und ohne Anhörung zum Verfahren zugelassen worden ist. Die erneute Klageabweisung wegen fehlender Klagebefugnis (kein individueller Anspruch aus der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000) wurde im Dezember 2008 vom Berufungsgericht (US Court of Appeals for the Third Circuit) bestä-

tigt. Die Kläger haben am 2. März 2009 fristgerecht Antrag auf Zulassung der Revision eingelegt. Dieser Antrag wurde im Mai 2009 vom Obersten Gerichtshof in Washington D. C. rechtskräftig abgewiesen.

– Schadensersatzklage Westfield gegen die Bundesrepublik Deutschland

Mit seiner am 3. Oktober 2008 beim Davidson County Chancery Court in Tennessee gegen die Bundesrepublik Deutschland erhobenen, zwischenzeitlich an das US-Bundesgericht in Nashville/Tennessee verwiesenen Klage begehrt der Kläger Fred Westfield für eine angebliche Erbgemeinschaft nach Walter Westfeld Zahlung von Schadensersatz. Die Sammlung des Kunsthändlers Walter Westfeld war während des Zweiten Weltkrieges beschlagnahmt und versteigert worden. Die Klage ist allerdings wegen der Staatenimmunität der Bundesrepublik Deutschland für hoheitliche Handlungen unzulässig. Darüber hinaus wäre die Klage nach Ansicht der Bundesregierung auch materiell-rechtlich unbegründet, da der Kläger nicht Erbe nach Walter Westfeld ist. Die tatsächliche Erbin – der ein Erbschein eines deutschen Nachlassgerichts ausgestellt worden war – hat nach dem Zweiten Weltkrieg eine Entschädigung erhalten. Das US-Bundesgericht in Nashville hat im Juli 2009 die Klage als unzulässig zurückgewiesen, weil die Beschlagnahme eine hoheitliche Handlung sei und Deutschland daher Staatenimmunität genieße. Die Kläger haben hiergegen Rechtsmittel eingelegt, über die das US-Bundesberufungsgericht für den 6. Circuit in Cincinnati, Ohio noch nicht entschieden hat.

3.2 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden

3.2.1 Administrative Maßnahmen

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über gegen deutsche Unternehmen gerichtete administrative Maßnahmen der US-Bundesregierung, der Regierungen der US-Bundesstaaten oder der kommunalen Gebietskörperschaften vor.

3.2.2 Gesetze und Gesetzesinitiativen auf Bundesebene

Nachdem die Gesetzesinitiative „Holocaust Insurance Accountability Act of 2007“ (H. R. 1746) Anfang 2009 der Diskontinuität des Kongresses anheim gefallen ist, ist die konkrete Gefahr gebannt, dass der nach Abschluss des ICHEIC-Verfahrens (International Commission on Holocaust Era Insurance Claims) im März 2007 eingetretene Rechtsfrieden für deutsche Versicherungsunternehmen gefährdet wird. Zwar hat die wiedergewählte Abgeordnete Ros-Lehtinen bereits Ende Januar 2009 einen vergleichbaren Gesetzentwurf vorgelegt und diesen im Februar 2010 offiziell eingebracht (HR 4596). Der Entwurf (21 Miteinbringer) wurde zwischenzeitlich an den Auswärtigen Ausschuss und den Rechtsausschuss des Repräsentantenhauses überwiesen.

Im Falle seiner Verabschiedung würde dieses Gesetz den Klageweg für Versicherungsansprüche aus der NS-Zeit in

den einzelnen Bundesstaaten der USA neu eröffnen und die Versicherer zur Offenlegung detaillierter und umfangreicher Informationen über Versicherungspolice aus der NS-Zeit zwingen. Dies würde, wie zuvor HR 1746, dem deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen vom 17. Juli 2000 zuwiderlaufen, nach dem ICHEIC das ausschließliche Forum für entzogene Versicherungsansprüche aus der NS-Zeit darstellt.

3.2.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in den Bundesstaaten

Der Bundesregierung liegen in diesem Bereich keine Erkenntnisse vor.

4 Rechtsfrieden in den übrigen Mitunterzeichnerstaaten der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000

Seit April 2003 ist vor dem Bezirksgericht in Jerusalem eine Sammelklage gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig, mit der eine Entschädigung für bisher noch nicht restituierte Vermögenswerte, die deutschen Juden während der NS-Zeit entzogen wurden, bzw. die Herausgabe dieser Vermögenswerte verlangt wird. Bisherige Versuche des Bezirksgerichts, die Klage der deutschen Botschaft in Tel Aviv und der Berliner Senatsverwaltung für Justiz zuzustellen, sind unter dem Gesichtspunkt der Staatenimmunität zurückgewiesen worden. Die Verhandlung wurde deshalb immer wieder vertagt, zuletzt auf den 2. September 2010. Offiziell zurückgenommen haben die Kläger die Klage vor dem Bezirksgericht Jerusalem noch nicht. Da sie aber vor ein deutsches Gericht ziehen wollen, sieht das israelische Außenministerium weder für sich noch für den israelischen Generalstaatsanwalt Handlungsbedarf, sondern den Fall als erledigt an.

Am 16. Juli 2007 wurde beim Bezirksgericht Tel Aviv eine Sammelklage von Kindern von Holocaust-Überlebenden wegen eigener seelischer Schäden eingereicht (sog. Fälle der 2. Generation). Es werden Ansprüche auf Kostenübernahme für therapeutische Maßnahmen gegen Traumata im Zusammenhang mit der Holocaust-Erfahrung der Eltern in Höhe von etwa 102 Mio. Euro geltend gemacht. Die Klage ist aus Sicht der Bundesregierung wegen des Grundsatzes der Staatenimmunität unzulässig und auch materiell-rechtlich unbegründet. Entschädigungsleistungen setzen voraus, dass Antragsteller selbst Opfer von NS-Gewaltmaßnahmen waren. Zustellungsversuche der Kläger wurden durch die Botschaft Tel Aviv und das Auswärtige Amt zurückgewiesen. Eine Verhandlung der Sache hat bislang nicht stattgefunden. Bis April 2010 muss sich der Kläger dazu äußern, ob er die Klage aufrechterhält.

Vor dem Magistratesgericht Tel Aviv ist die Allianz S.p.A. im April 2007 aus einer Versicherungspolice aus der Zeit des Holocaust verklagt worden. Die Klägerin hatte am ICHEIC-Verfahren teilgenommen und ein Zahlungsangebot in Höhe von 6 000 US-Dollar abgelehnt. Nach Ansicht der Bundesregierung sind solche Klagen ausgeschlossen, da das ICHEIC-Verfahren formell abge-

geschlossen ist und auch Israel sich in der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000 zu einem umfassenden und andauernden Rechtsfrieden verpflichtet hat. Am 6. Januar 2008 entschied das Magistratsgericht Tel Aviv, dass in Israel wohnende Holocaust-Überlebende und deren Erben grundsätzlich das Recht hätten, Klage gegen deutsche Versicherungsagenturen in Israel einzureichen. Deutschland hat gegenüber Israel auf die völkerrechtliche Verpflichtung aus der Gemeinsamen Erklärung hingewiesen. Das israelische Justizministerium vertritt die Position, dass es israelische Bürger nicht daran hindern könne, in dieser Frage vor einem israelischen Gericht zu klagen.

5 Sonstiges

5.1 Italienische Militärinternierte

In Italien sind derzeit 65 Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland von ehemaligen Zwangsarbeitern bzw. deren Angehörigen, Klagen von ehemaligen italienischen Militärinternierten (IMI) bzw. deren Angehörigen sowie Klagen im Zusammenhang mit Massakern in Italien während des Zweiten Weltkriegs anhängig. Der Italienische Kassationsgerichtshof hat in bisher 3 Urteilen (11.04.2004; 06.05.2008; 21.10.2008) entschieden, dass Deutschland sich gegenüber diesen Klagen nicht auf den Grundsatz der Staatenimmunität berufen könne. Diese Rechtslage war der Anlass für zahlreiche weitere ehemalige IMI, laufenden Verfahren beizutreten oder neue Forderungen geltend zu machen.

Mit seinen Urteilen verstößt der Kassationsgerichtshof gegen den völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität. Die Entscheidungen stehen im übrigen nicht im Einklang mit dem Forderungsverzicht Italiens aus Artikel 77 des Friedensvertrags von 1947 wie aus den beiden bilateralen Abkommen vom 2. Juni 1961 über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen und über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (BGBl 1963 II S. 669/793). Deutschland hat am 23. Dezember 2008 Klage gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof

wegen Verletzung der Staatenimmunität erhoben. Italien hat 2009 eine Widerklage erhoben.

5.2 Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Die unter 5.1. genannten Klagen ehemaliger italienischer Militärinternierter richten sich zum Teil auch gegen die Stiftung EVZ. Ein Verfahrensende ist zur Zeit nicht absehbar.

Das Verfahren einer ukrainischen ehemaligen Zwangsarbeiterin gegen die Stiftung vor dem Verwaltungsgericht Berlin wurde im August 2009 eingestellt, nachdem die Klägerin die Klage zurückgenommen hatte. Die Klagerücknahme erfolgte auf den richterlichen Hinweis, dass die Klage als unzulässig abgewiesen werden würde. Die Klägerin hatte die Erhöhung des Leistungsbetrages aus dem Auszahlungsverfahren geltend gemacht.

Die zunächst am Sozialgericht eingereichte Klage einer ehemaligen Zwangsarbeiterin aus Kaliningrad, der inzwischen auch deren Schwester als Klägerin beigetreten ist, wird nun vor dem Verwaltungsgericht Berlin weitergeführt. Auch hier hat das Gericht die Klägerinnen bereits darauf hingewiesen, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg haben werde, und ihnen nahegelegt, die Klage zurückzunehmen. Ihr Antrag auf Auszahlung einer Leistung durch die russische Partnerorganisation war mangels Leistungsberechtigung abgelehnt worden.

Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe vor dem Landgericht Baden-Baden wurde im März zurückgewiesen, da die beabsichtigte Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Stiftung EVZ und die Jewish Claims Conference keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Der in Deutschland wohnhafte Antragsteller verfolgte die Wiedereinsetzung in das Auszahlungsverfahren nach dem EVZ-Stiftungsgesetz. Das Gericht stützte seine Entscheidung darauf, dass die Mutter des Antragstellers, von der er seine Leistungsberechtigung als Rechtsnachfolger ableitete, bereits 1997 verstorben war und damit nach dem Gesetz eine Leistung ausgeschlossen gewesen wäre.